



# **Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach**



## **Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten Kunterbunt“ der Gemeinde Petersaurach**

**(Kindertageseinrichtungssatzung- KiTa-S)**

**(KiTaS 2016)**

**vom 15.07.2016**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Begriffe, öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Mitteilungen
- § 4 Elternbeirat
- § 5 Anmeldung
- § 6 Aufnahme
- § 7 Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der Buchungszeiten
- § 8 Ausschluss
- § 9 Krankheit, Anzeige
- § 10 Öffnungszeiten, Kernzeiten, Buchungszeiten
- § 11 Schließzeiten
- § 12 Verpflegung
- § 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
- § 14 Unfallversicherung
- § 15 Aufsicht und Haftung
- § 16 Gebühren
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten Kunterbunt“ der Gemeinde Petersaurach

## (Kindertageseinrichtungssatzung- KiTaS) vom 15.07.2016

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

### Leitbild

*Jedes Kind soll sich bei uns angenommen und wert geschätzt fühlen. Deshalb begegnen wir unseren Kindern und ihren Familien in respektvoller, interessierter Weise. Die Kinder sollen sich selbst in allen Lebenslagen erproben können und uns dabei als unterstützende und verlässliche Partner erleben. Hierfür ist es notwendig unser pädagogisches Handeln fortwährend zu reflektieren, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.*

### Erster Teil Allgemeines

#### § 1 Begriffe:

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von eins bis zehn Jahren betreibt die Gemeinde Petersaurach im Ortsteil Großhaslach eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Diese wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus:
  - a. Der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab dem 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,

- b. Dem Kindergarten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Absatz 1 Nr. 2 BayKiBiG.

- c. Der Schulkinderbetreuung

- (3) Die Kindertageseinrichtung trägt den Namen „Kindergarten Kunterbunt Großhaslach“.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

#### § 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Petersaurach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

#### § 3 Mitteilungen

- (1) Dringende Mitteilungen an die Personensorgeberechtigten werden in Elternbriefen oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde Petersaurach behält sich vor sonstige wichtige Mitteilungen auch im Amts- und Mitteilungsblatt zu veröffentlichen

#### § 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vertreter des Trägers und die Leitung der Kindertageseinrichtung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten besprochen werden oder der Beirat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist rechtzeitig den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

## **Zweiter Teil**

### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

#### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme setzt die persönliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung ist während der Betriebszeiten oder während der Anmeldewoche bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Der Termin der jährlichen Anmeldewoche wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach und auf der Homepage ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde Petersaurach festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Absatz 3) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Betreuungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

- (4) Bei der Schulkindbetreuung müssen die Personensorgeberechtigten vor Beginn des Betreuungsjahres die Buchungszeiträume während der Schulzeit angeben. Zusätzlich müssen sie auch festlegen, ob die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird.

#### **§ 6 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung und teilt dies den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Petersaurach wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

##### **Gültig für Kinder von 1- 6 Jahren**

- a. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- b. Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind
- c. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
- d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

##### **Gültig für Schulkinder**

- a. Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung gemeldet sind. Diese müssen von den Personensorgeberechtigten bis Ende Februar des laufenden Schuljahres für das neue Schuljahr gemeldet werden.
- b. Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind
- c. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
- d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Petersaurach wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Betreuungsjahres in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei freien Plätzen kann eine Anmeldung und Aufnahme auch innerhalb des Betreuungsjahres erfolgen.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe der Regelungen im Absatz 7 anderweitig vergeben werden.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Der Platz auf einer Vormerkliste ist nicht mit einem sicheren Platz in der Kindertageseinrichtung gleichzustellen.
- (8) Für Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, wird angestrebt, dass in Absprache mit den Trägern anderer Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Petersaurach die Kinder dort aufgenommen werden, um eine möglichst vollständige Versorgung sicherzustellen.
- (9) Personensorgeberechtigte haben sicher zu stellen, dass sie, ein naher Angehöriger oder eine dem Kind vertraute Person jederzeit während der Öffnungszeiten für das Personal der Kindertageseinrichtung erreichbar sind.
- (10) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung ihr Einverständnis darüber abzugeben, dass ihr Kind im üblichen Rahmen fotografiert und/oder gefilmt werden darf und dass diese Bilder/Filme im üblichen Rahmen veröffentlicht werden dürfen. Als üblicher Rahmen gelten insbesondere Aushänge von Fotos, auch in digitaler Form, in der Kindertageseinrichtung, Filmausschnitte insbesondere zu Elternabenden, Artikel und Bilder im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt oder in der örtlichen oder überörtlichen Presse sowie auf der gemeindlichen Homepage. Dies trifft auch zu für selbsterstellte Ton- und Bildträger, die nicht verkauft werden dürfen und nur an die Angehörigen abgegeben werden, deren

Kinder in der Kindertageseinrichtung aufgenommen worden sind. Personensorgeberechtigte, die nicht möchten, dass Bilder oder Filme ihres Kindes veröffentlicht werden, haben dies vorher der Leitung gegenüber **schriftlich** zu erklären.

- (11) Über die Zuordnung eines Kindes zu einer Gruppe in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Kindertageseinrichtungsleitung nach pädagogischen Erfordernissen, den Buchungszeiten und dem Alter des Kindes. Wünsche der Personensorgeberechtigten oder der Kinder werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die gruppenübergreifende Arbeit aus Gründen des optimalen Personaleinsatzes, der Pädagogik, der Urlaubs- und Teilschließungszeit oder die Zusammenlegung von Gruppen, z.B: bei Fortbildungsmaßnahmen oder Erkrankung des pädagogischen Personals, bleiben davon unberührt.
- (12) Im Interesse des Kindes und der Gruppe ist die Einrichtung regelmäßig zu besuchen.
- (13) Die ersten Wochen des Besuchs in der Kindertageseinrichtung gelten als Eingewöhnungszeit. In diesem Zeitraum werden die Kinder individuell nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten an den Alltag in der Kindertageseinrichtung gewöhnt. Dies bedeutet eine auf das Kind schrittweise abgestimmte Verlängerung des Aufenthaltes. In dieser Zeit sind aber die vollen Gebühren zu zahlen. Absatz 13 gilt nicht für die Schulkindbetreuung.
- (14) Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch behindert sind, können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

### **Dritter Teil** **Abmeldung, Änderung der Buchungszeiten und Ausschluss**

#### **§ 7** **Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der Buchungszeiten**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum

Ablauf des Folgemonats zulässig. Eine Abmeldung, die nach dem 28. Februar eingeht, entfaltet ihre Wirkung erst zum Ende des Betreuungsjahres. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind schulpflichtig wird und in der Einrichtung nicht weiter betreut wird.

- (3) Werden die Gebühren durch Dritte übernommen, so scheidet das Kind ohne Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung aus, sobald der Zeitraum endet, für welchen die Zahlung der Gebühren übernommen worden ist, falls der Beitrag nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen wird.
- (4) Eine Erhöhung der gebuchten Stunden ist immer dann sofort möglich, wenn es der Anstellungsschlüssel der Einrichtung zulässt. Eine Verminderung der gebuchten Stunden ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats zulässig.

### § 8 **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) Das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - b) Es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes in der Einrichtung nicht interessiert sind.
  - c) die Personensorgeberechtigten oder das Kind wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese Satzung verstoßen.
  - d) die Personensorgeberechtigten mit dem Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung durch die Gemeindekasse in Verzug geraten sind
  - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet.
  - f) sich die Personensorgeberechtigten wiederholt nicht an die gebuchten Abholzeiten halten, trotz Beratungsgespräch mit der Einrichtungsleitung.
  - g) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (3) Der Ausschluss bedarf des Beschlusses des Gemeinderates. Bei äußerst schweren Verhaltensstörungen und Gefährdung der anderen Kinder und Mitarbeiter ist ein sofortiger Ausschluss möglich.
- (4) Kündigung und Ausschluss bedürfen der Schriftform.

### § 9 **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind (wie z. B: grippaler Infekt, Auftreten von ansteckenden Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber) dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen .
- (2) Kinder, die krankheitsbedingt abgeholt werden, können frühestens nach 24 Stunden symptomfrei oder mit einer ärztlichen Bescheinigung wieder in die Einrichtung kommen.
- (3) Bei Erkrankungen sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer muss die Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes benachrichtigt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll, falls möglich, angegeben werden.
- (4) Bei ansteckenden und nachfolgend aufgeführten Krankheit muss vor Wiederaufnahme des Besuchs der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, dass das Kind gesund/ansteckungsfrei ist. Die Kosten des Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.
  - a. Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer
  - b. Cholera
  - c. Diphtherie
  - d. EHEC
  - e. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
  - f. Meningitis
  - g. Borkenflechte
  - h. Keuchhusten
  - i. Lungentuberkulose
  - j. Masern

- k. Meningokokken-Infektion
  - l. Mumps
  - m. Paratyphus
  - n. Pest
  - o. Poliomyelitis
  - p. Krätze
  - q. Scharlach
  - r. Shigellose
  - s. Hepatitis A und E
  - t. Windpocken
  - u. Ansteckende Bindehautentzündung
  - v. Mund-, Hand- Fußkrankheit
  - w. Typhus abdominalis
- (5) Ausscheider von Salmonella Typhi oder Salmonella Paratyphi dürfen nur mit Zustimmung des staatlichen Gesundheitsamtes Ansbach und in Absprache mit der Leitung die Kindertageseinrichtung besuchen.
- (6) Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit eines Kindes jederzeit ein ärztliches Attest fordern
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung über Allergien und chronische Erkrankungen des Kindes sofort nach deren Feststellung bzw. Bekanntwerden in geeigneter Form zu informieren. Soweit vorhanden, ist der Allergiepass vorzuzeigen und eine Kopie in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen.
- (8) Medikamente werden aus rechtlichen Gründen nur in lebensbedrohlichen Situationen oder bei chronischen Erkrankungen wie z.B. Diabetes, Asthma, Allergien verabreicht. Dazu ist jedoch das Vorliegen eines exakt und vollständig ausgefüllten Formulars zur Medikamentenverabreichung und einer ärztlichen Bestätigung erforderlich. Des Weiteren muss eine Einweisung in die Medikamentenverabreichung durch die Mitarbeiter erfolgen. Die Medikamente sind von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen und dem verantwortlichen Personal persönlich zu übergeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Medikamente nicht in die Hände oder Taschen von Kindern gehören.

## Vierter Teil Sonstiges

### § 10

#### Öffnungszeiten, Kernzeiten, Buchungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung (außer Schulkindbetreuung) ist zu folgenden Zeiten geöffnet, soweit ein entsprechender Bedarf besteht: Montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (2) Die Schulkindbetreuung ist in den Schulzeiten zu folgenden Zeiten geöffnet.  
Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr.  
In den regulären Schulferien können die Schulkinder schon ab 7.00 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.
- (3) Im Interesse einer guten pädagogischen Arbeit sind folgende Einschränkungen in der Bring- und Abholzeit erforderlich:
- a. Für die **Krippe**: Die Kinder müssen bis spätestens 8:30 Uhr in der Einrichtung sein. In der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 13.15 Uhr ist kein Bringen und Abholen möglich. Die Mindestbuchungszeitkategorie beträgt 3-4 Stunden. Aus pädagogischen Gründen sollten die Kinder an mindestens drei Tagen in der Woche anwesend sein.
  - b. Für den **Kindergarten**: Es gibt eine Kernzeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr als Mindestbuchungszeit. Während dieser Zeit ist aus pädagogischen Gründen kein Bringen und Abholen möglich; deshalb ist die geringstmögliche Mindestbuchungszeitkategorie 4-5 Stunden. Die Kinder sollten aus pädagogischen Gründen jeden Öffnungstag anwesend sein.
  - c. Für die **Schulkinder**. Die geringstmögliche Buchungszeitkategorie ist 1-2 Stunden.
- (4) Die im Buchungsbeleg gewählte Endzeit ist verbindlich. Die Personensorgeberechtigten haben das Abholen so einzurichten, dass die Kinder die Einrichtung zum Ende der Buchungszeit verlassen haben.

- (5) Eine dreimalige Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit um mehr als fünf Minuten innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat zieht automatisch eine Buchung in die nächsthöhere Zeitkategorie nach sich.
- (6) Personensorgeberechtigte oder deren Bevollmächtigte, die innerhalb eines Kalendermonats mehr als dreimal versäumen die Kinder rechtzeitig vor Ende der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung abzuholen, haben pro weitere Versäumnis eine zusätzliche Gebühr nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten Kunterbunt“ zu entrichten.
- (7) Sollten die Personensorgeberechtigten durch unvorhergesehene Umstände nicht in der Lage sein das Kind rechtzeitig abzuholen oder abholen zu lassen und die Kindertageseinrichtung darüber nicht informieren, so hat die Mitarbeiterin nach Rücksprache mit der Kindertageseinrichtungsleiterin entsprechende Schritte einzuleiten und falls veranlasst die Polizei zu verständigen.

## **§11**

### **Schließzeiten**

- (1) Betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Träger und nach Absprache mit dem Elternbeirat rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Bei personellem Engpass durch z.B. Krankheit, Fortbildung, Urlaub einzelner Mitarbeiter kann der Betrieb in der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung der Gemeinde eingeschränkt werden bzw. auf Anordnung der Gemeinde zeitweilig geschlossen werden.
- (3) Das staatliche Gesundheitsamt kann aus medizinischen Gründen die gesamte Einrichtung oder einzelne Gruppen schließen.
- (4) Die Gemeinde als Träger der Einrichtung wird sich darum bemühen, die Kinder anderweitig unterzubringen, ein Rechtsanspruch kann jedoch daraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Kindertageseinrichtung darf pro Betreuungsjahr maximal an 30 Öffnungstagen geschlossen werden.

## **§ 12 Verpflegung**

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, können in der Einrichtung das mitgebrachte Essen oder das von der Einrichtung angebotene warme kostenpflichtige Mittagessen einnehmen. Kinder die an einem Tag abgemeldet sind oder nicht mitessen, müssen dies bis spätestens 8:30 Uhr in der Einrichtung mitteilen, ansonsten werden die für diesen Tag fälligen Essenskosten berechnet..
- (2) Die Höhe der dafür fälligen Gebühr legt der Gemeinderat beschlussmäßig fest.

## **§ 13**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten:**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich eng zusammen.
- (2) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese haben sich daher regelmäßig über die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu informieren.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung und erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- (5) Die Kindertageseinrichtung bietet im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten verschiedene pädagogische Angebote, wie Ausflüge und andere Aktivitäten außerhalb der Einrichtung an. Falls Kinder an diesen Aktivitäten nicht teilnehmen sollen oder können, ist dies vorher der jeweiligen Gruppenleitung **schriftlich** zu erklären.

## **§ 14**

### **Unfallversicherung**

- (1) Für Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß §539



Abs.1 Nr.14a der  
Reichsversicherungsordnung.

- (2) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

### **§ 15** **Aufsicht und Haftung**

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in der Einrichtung beginnt erst bei Übergabe des Kindes an die verantwortliche Mitarbeiterin.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (3) Geschwisterkinder sind erst nach Vollendung des zwölften Lebensjahres abholberechtigt, jedoch nur nach vorheriger Zustimmung der Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Gemeinde Petersaurach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Petersaurach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Petersaurach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Petersaurach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (6) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, der Ausstattung oder sonstigen Eigentums des Kindes oder der Personensorgeberechtigten übernimmt die Gemeinde Petersaurach keine Haftung. Es wird daher empfohlen diese Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Dies trifft ebenfalls für Fahrräder, Roller sowie mitgebrachtes Spielzeug zu.
- (7) Schulkinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung eines Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen. Solange jedoch eine solche

Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung nicht vorliegt, ist das Kind persönlich, vor Ende der gebuchten Zeiten, abzuholen.

- (8) Abholen durch fremde Personen ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung eines Personensorgeberechtigten möglich.

### **§ 16** **Gebühren**

- (1) An den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten durch monatliche Gebühren beteiligt.
- (2) Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach der Gemeinde Petersaurach in der jeweiligen Fassung.

### **§ 17** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (3) Diese Satzung für die Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach tritt am 01.09.2016 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung Kindergarten der Gemeinde Petersaurach vom 01.08.2012 außer Kraft.

Petersaurach, den 15. Juli 2016

Lutz Egerer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach Nr. 08/2016 vom 19.08.2016 bekanntgemacht.

Petersaurach, 26. August 2016

Lutz Egerer

1. Bürgermeister